



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 23. Oktober 2018 beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt wird das Ziel verfolgt, das Jagdrecht im Land Sachsen-Anhalt nach dessen grundlegender Novellierung im Jahr 2011 fortzuschreiben und an aktuelle Erfordernisse anzupassen.

Die Änderungen des Landesjagdgesetzes richten sich auf die Einführung einer Duldungspflicht beim Überjagen von Jagdhunden, die Aufnahme der Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) in das Jagdrecht, das Aussetzen von Wild, die Aufhebung des Verbots der Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung, die Unterstützung des Schutzes besonders geschützter und streng geschützter Tierarten durch jagdliche Maßnahmen, Verbesserungen bei der Niederwildhege sowie die Aufhebung des § 48a. Diese Vorschrift regelt besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt an die Landkreise und kreisfreien Städte.

B. Haushaltmäßige Auswirkungen

Eine wesentliche Veränderung des Aufwandes für die Anwendung und den Vollzug des geänderten Landesjagdgesetzes ist nicht zu erwarten.

C. Alternativen

Eine Änderung des Landesjagdgesetzes ist nicht zwingend. Alternativ könnte auf eine Anpassung des Rechtsrahmens verzichtet werden. Um eine Anpassung des Jagdrechtes an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse zu erreichen, sowie seit längerem bestehende Forderungen und Erwartungen seitens der unmittelbar Betroffenen (Jägerinnen und Jäger) oder mittelbar Beteiligten (Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz) zu erfüllen, ist die Änderung jedoch erforderlich.

D. Ergebnis der Anhörung

In der Kabinettsitzung vom 31. Juli 2018 hat die Landesregierung beschlossen, den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt entsprechend der Kabinettsvorlage des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (Nr. 0545) vom 23. Juli 2018 zur Anhörung freizugeben.

Die Anhörung der Verbände zum Gesetzentwurf wurde im Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 24. August 2018 durchgeführt. Einzelnen Verbänden wurde auf Wunsch eine Fristverlängerung zur Stellungnahme gewährt.

Einbezogen wurden insgesamt 25 Verbände, darunter 14 im Land Sachsen-Anhalt anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen. Darüber hinaus wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt beteiligt.

Die Staatssekretärskonferenz am 30. Juli 2018 hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung gebeten, die Vorschriften zur Duldungspflicht beim Überjagen von Jagdhunden im Rahmen der Anhörung zu prüfen. Mit Schreiben vom 24. August 2018 hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung mitgeteilt, dass nach eingehender Prüfung keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einführung einer Duldungspflicht beim Überjagen von Jagdhunden gemäß § 2 Abs. 4 (neu) des Gesetzentwurfs erhoben werden.

Bis einschließlich 31. August 2018 wurden insgesamt 16 Stellungnahmen abgegeben. Geäußert haben sich 12 der angehörten 25 Verbände, der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie außerhalb der Verbandsanhörung gleichlautend die Kreisjägermeister (§ 41 LJagdG) der Stadt Dessau-Roßlau, der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des Landkreises Jerichower Land.

Der Landesanglerverband (DAFV) Sachsen-Anhalt e. V., und der Forstverein Sachsen-Anhalt e. V. äußerten keine Bedenken und stimmten dem Gesetzentwurf vollumfänglich zu.

Der Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. sah keine Betroffenheit. Der Bund für Natur und Umwelt (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. hatte sich bereits vor der Anhörung aufgelöst.

Die 16 Stellungnahmen wurden geprüft und den Hinweisen, Forderungen und Vorschlägen durch Änderung des Gesetzentwurfs teilweise Rechnung getragen.

Zur Auswertung der Stellungnahmen im Einzelnen wird auf die in der Anlage enthaltene tabellarische Darstellung verwiesen.

Im Ergebnis der Anhörung sind nachfolgende Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen worden.

Dem Hinweis der Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V. folgend, wurde die wissenschaftliche (lateinische) Bezeichnung der Nilgans in § 4 Nr. 2 Buchst. c) korrigiert.

Die Anregung des Landesjagdverbandes, in § 23 Abs. 3 nicht nur die Bekämpfung sondern auch die Vorbeugung gegen Tierseuchen aufzunehmen, wurde aufgegriffen.

§ 31a (neu) wurde gestrichen. Die ursprüngliche Formulierung des § 31a Abs. 3 stieß bei der Anhörung auf ungeteilte Ablehnung, da damit eine nicht abzuschätzende kostenseitige Überforderung der Jagdausübungsberechtigten befürchtet wurde. Der mit dieser Regelung ursprünglich verfolgte Ansatz, eine Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur unschädlichen Beseitigung von seuchenverdächtigem Wild herbeizuführen muss, bei Zugrundelegung des Ergebnisses der Anhörung und einer nochmaligen fachlich/rechtlichen Prüfung im MULE, als nicht umsetzbar angesehen werden.

Eine Beibehaltung der (überarbeiteten) Fassung des § 31a (neu) unter lediglich der Hinzufügung einer Unberührtheitsklausel (des einschlägigen Veterinärrechts) würde nicht zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit, sondern eher zum Gegenteil führen. Mithin erscheint § 31a neu redundant und insgesamt verzichtbar.

Nach Einwand des Landesbeauftragten für Datenschutz wurde der Begriff „Kontakt-daten“ konkretisiert und eine Datenübermittlungsgrundlage für die Daten des Revie-rinhabers geschaffen.

Der Forderung des Landesjagdverbandes, das Aussetzen von Schalenwild nicht ge-nerell zu verbieten, sondern dieses im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maß-nahmen im Rahmen der Hege genehmigungsfähig zu machen, wurde durch Ände-rung des § 33 Satz 1 Rechnung getragen.

Im Satz 3 wurde das Wort „Jagdpflege“ durch das Wort „Hege“ zur sprachlichen Klarstellung ersetzt.

Nach Einwänden des Landesbeauftragten für Datenschutz zur Verwendung des un-bestimmten Rechtsbegriffes „Weiterverarbeitung“ und Ausführungen zu den Begrif-fen „Erheben“ und „Erfassen“ wurden die Vorschläge des Landesbeauftragten für Datenschutz in § 48b Abs. 2 und 3 übernommen (§ 1 Nr. 11 GE).

Entwurf

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt.**§ 1**

Das Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365, 368), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nutria“ werden die Wörter „und Nilgans“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einer Bewegungsjagd auf Schalenwild sind die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke verpflichtet, das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden zu dulden, wenn ihnen die Jagd mindestens zwei Wochen vorher angezeigt wurde und geeignete organisatorische Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen wurden. Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.“

2. § 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*).“

3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

4. Dem § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Angaben nach Absatz 4 Satz 1 dürfen nur zum Zwecke des Vollzuges der Vorschriften nach § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes erhoben und verarbeitet werden. Sie dürfen jeweils nur für den Zeitraum der Laufzeit des Jagdscheins gespeichert werden.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Komma nach dem Wort „Pfeilen“ wird durch die Wörter „oder von“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern; das Verbot von Schusswaffen mit Schalldämpfern gilt nicht in befriedeten Bezirken“ werden gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „auf Wasserwild“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Jagdpflege“ die Wörter „, zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Schutz besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten Wild in der Schonzeit zu erlegen oder mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen lebend zu fangen und zu töten. Das gilt auch für Wild ohne Jagdzeit.“

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

7. Dem § 32 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Durchführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen und zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt kann die Jagdbehörde Telefonnummern und E-Mail-Adressen des Revierinhabers und der nach Satz 1 benannten Person den Sicherheitsbehörden und der Polizei übermitteln.“

8. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Aussetzen von Wild
(zu § 28 BJagdG)

Der Revierinhaber kann Wild, mit Ausnahme der nach § 4 nach Landesrecht jagdbaren Tierarten, in seinem Jagdbezirk aussetzen. Das Aussetzen bedarf der schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme aus Gründen der Hege notwendig ist und Schäden für die Land- oder Forstwirtschaft nicht zu befürchten sind.“

9. § 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Von diesem Verbot ausgenommen ist die in den ersten 21 Aufzuchttagen notwendige Fütterung der Fasanen- und Rebhuhnküken mit Zusatz von proteinhaltigen Erzeugnissen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

10. § 48a wird aufgehoben.

11. § 48b Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Möglichkeit der Beobachtung muss für Betroffene, die sich im Aufnahmebereich der optisch-elektronischen Einrichtung befinden, erkennbar sein.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Verwendung von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen.“

12. Nach § 48b wird folgender § 48c eingefügt:

„§ 48c
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Das ursprüngliche Landesjagdgesetz aus dem Jahr 1991 wurde 2011 grundlegend novelliert. Dabei sind die Erfahrungen und Entwicklungen im Jagdwesen der dazwischenliegenden 20 Jahre, ökologische und tierschutzrelevante Aspekte, aktuelle jagdpolitische, gesellschaftliche und verwaltungsrechtliche Anforderungen an ein modernes Jagdwesen sowie neueste wildwissenschaftliche und wildbiologische Erkenntnisse und jagdpraktische Erfahrungen in die Jagdgesetzgebung Sachsen-Anhalts eingeflossen. Mit der grundlegenden Novellierung des Landesjagdgesetzes und anschließenden Überarbeitung der Folgebestimmungen wurden alle maßgeblichen Voraussetzungen geschaffen, die bisherige Kontinuität und Stabilität im Jagdwesen im Land Sachsen-Anhalt zu wahren.

Der vorliegende Gesetzentwurf schreibt die Jagdrechtsnovelle von 2011 in einigen Punkten fort.

Aufnahme der Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) in das Jagdrecht

Mit Inkrafttreten der VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten wurde erstmals ein für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlicher Rechtsrahmen zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Nilgans befindet sich auf der Liste von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) nach Art. 4 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014. Für Arten der Unionsliste haben die Mitgliedstaaten Managementmaßnahmen zu ihrer Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung der Population einzuleiten. Die Bestimmung der Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) zu einer nach Landesrecht jagdbaren Tierart dient der Umsetzung der VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 sowie des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), mit dem ein neuer § 28a (Invasive Arten) in das Bundesjagdgesetz eingefügt wurde. Mit der Aufnahme der Nilgans in das Jagdrecht ist gleichzeitig eine Ausnahme von der Hegepflicht verbunden.

Duldungspflicht beim Überjagen von Jagdhunden

Bewegungsjagden stellen eine bewährte und effektive Art der Wildbestandsregulierung und der Erfüllung des Abschussplanes im Rahmen der Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (§ 21 Abschussregelung) dar. Darüber hinaus gewinnt die Regulierung der Wildbestände im Hinblick auf die Zunahme von Wildunfällen im Straßenverkehr bzw. zur Senkung des Ausbreitungsrisikos von Tierseuchen (Afrikanische Schweinepest) zunehmende Bedeutung. Bewegungsjagden erfolgen meist unter Einsatz von Jagdhunden, die das Wild aufspüren und in Bewegung und so vor die Schützen bringen sollen. Hierbei kann es vorkommen, dass Jagdhunde Reviergrenzen überschreiten. Die Aufnahme einer Duldungspflicht der Jagdnachbarn beim Überjagen der Re-

viergrenzen von Jagdhunden, die als Stöberhunde bei Bewegungsjagden auf Schalenwild eingesetzt werden, soll für mehr Rechtssicherheit bei der Durchführung von Bewegungsjagden sorgen und Streitigkeiten zwischen Jagdnachbarn wegen überjagender Hunde vorbeugen. Derartige Streitigkeiten sind im Hinblick auf eine effektive Wildbestandsregulierung kontraproduktiv.

Aussetzen von Wild

Das Aussetzen von Wild war bislang in zwei verschiedenen Vorschriften des Landesjagdgesetzes (§ 2 Abs. 2 und § 33) geregelt. Diese Regelungen werden im Interesse der Klarheit nunmehr zusammengeführt (§ 33 neu).

Aufhebung des Verbots der Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung

Der Gesundheitsschutz von Mensch und Tier (Jagdhunde) im Sinne der Vorbeugung gesundheitlicher Beeinträchtigungen beim Hörvermögen durch den Schussknall ist ein unabweisbares Argument für den Einsatz von Schalldämpfern bei der Jagd. Nach Ausräumung ursprünglicher waffenrechtlicher Bedenken und Sicherheitsvorbehalten ist die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd inzwischen in mehreren Ländern erlaubt. Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll auch in Sachsen-Anhalt das jagdrechtliche Verbot der Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung aufgehoben werden.

Unterstützung des Schutzes besonders geschützter und streng geschützter Tierarten durch jagdliche Maßnahmen

Zum Schutz besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten vor Prädatoren (Beutegreifer) werden die jagdrechtlichen Handlungsmöglichkeiten der oberen Jagdbehörde erweitert.

Niederwildhege

Die Besätze von Niederwild in der intensiv genutzten Agrarlandschaft sind aufgrund von Veränderungen und Verlusten des Lebensraums seit Jahren rückläufig. Ein Erhalt bestimmter Arten (zum Beispiel Rebhuhn und Fasan) ist häufig nur durch menschliche Aufzucht und anschließende Auswilderung von Jungvögeln zu gewährleisten. Um die Aufzucht mit dem Ziel der Auswilderung so naturnah wie möglich zu gestalten und eine Gewöhnung an Menschen zu vermeiden, werden in der Regel im Revier aufgestellte Einrichtungen (Auswilderungsvolieren) genutzt. Die Aufzucht und gesunde Entwicklung von Jungvögeln in den ersten Lebensstagen erfordert eine bedarfsgerechte und angepasste Fütterung mit eiweißhaltigen Futtermitteln. Hierzu bedarf es einer Ausnahme vom Verbot der Verwendung solcher Futtermittel bei der Fütterung von Wild, das im Jahr 2001 vor dem Hintergrund der BSE-Krise in das Landesjagdgesetz aufgenommen wurde.

Aufhebung § 48a

Mit der Jagdrechtsnovelle 2011 wurden die jagdbehördlichen Zuständigkeiten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vereinheitlicht. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach dem Bundes- und Landesjagdgesetz seit 2011 auch für staatliche Jagdbezirke des Landes und des

Bundes wahr. Für die Aufgabenwahrnehmung erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2011 jährlich 25 € je Eigenjagdbezirk, die jeweils zum 10. April eines jeden Kalenderjahres fällig werden. Der mit diesen besonderen Zuweisungen für Land und Kommunen jährlich verbundene Verwaltungsaufwand übersteigt den tatsächlichen Nutzen dieser Zahlungen bei einem gleichzeitig nicht tatsächlich signifikanten und messbaren Mehraufwand bei der Aufgabenwahrnehmung der Landkreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf deren jagdbehördliche Zuständigkeit für staatliche Jagdbezirke des Landes und des Bundes.

Über die genannten Punkte hinaus werden Anpassungen des Jagdgesetzes im Hinblick auf die Tierseuchenbekämpfung (§ 23 Abs. 3) sowie die Umsetzung der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vorgenommen; vgl. insofern § 22 Abs. 4, § 32 Abs. 3, § 48b).

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Die Ziele des Gesetzentwurfs sind auf andere Weise als durch Gesetzesänderung nicht zu erreichen, sodass eine Alternative nicht besteht. Die geplanten Regelungen dienen zum großen Teil der Rechtsvereinfachung, Klarstellung und Deregulierung. Die Aufgaben der Jagdbehörde und der zuständigen Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr (§ 38 Abs. 1 Satz 1). Ihnen entsteht mit dem Gesetzentwurf kein Mehraufwand.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf Familien

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die genannten Bereiche, insbesondere sind keine Benachteiligungen eines Geschlechts oder von Familien durch die Gesetzesänderung zu erwarten.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Aufhebung des § 48a Landesjagdgesetz führt zu einer Einsparung im Landeshaushalt (Einzelplan 09, Kapitel 0902, Titel 685 03) in Höhe des jährlichen Ansatzes von ca. 3.800 €. Im Übrigen sind die Rechtsänderungen für den Landeshaushalt kostenneutral.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 a)

Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria und Nilgans gehören zu den in Deutschland gebietsfremden Arten, deren Bestand aus landeskulturellen Gründen unerwünscht

ist. Sie werden somit von der Hegeverpflichtung und dem Bestandsgefährdungsverbot ausgenommen. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung von § 4 LJagdG (Aufnahme der Nilgans ins Jagdrecht; vgl. auch § 1 Nr. 2 GE). Die genannten Arten, mit Ausnahme des Mink, stehen auf der Liste von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) nach Art. 4 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Vergleiche dazu auch § 28a Bundesjagdgesetz (Invasive Arten), der durch Artikel 3 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) neu in das Bundesjagdgesetz eingeführt wurde.

Zu Nr. 1 b)

Abs. 2 wird durch die Neufassung von § 33 (Aussetzen von Wild) gegenstandslos (vgl. auch § 1 Nr. 8 GE).

Zu Nr. 1 c)

Eine effektive Bejagung des Schalenwildes, insbesondere des Schwarzwildes, findet durch Bewegungsjagden - möglichst jagdbezirksübergreifend - statt, bei denen Schwarzwild auf der Flucht mehrmals Schützen passiert und erlegt werden kann. Zu dieser effektiven Bejagung ist ein intensiver Hundeeinsatz erforderlich, um Schwarzwild aus den Brombeerbüschen, liegenden Baumkronen und Dickungen herauszudrücken. Die Hunde kennen jedoch keine Jagdbezirksgrenzen. Insbesondere bei jagdbezirksübergreifenden Jagden kann eine Jagdbezirksinhaberin oder ein Jagdbezirksinhaber, wenn sie/er sich nicht beteiligt und auch keine Hunde duldet, die Gesamteffektivität deutlich mindern.

Das soll geändert werden: Werden Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzt und überjagen sie die Jagdbezirksgrenze (überjagende Hunde), stellt dies keine Störung des nachbarlichen Jagdausübungsrechts dar, wenn die betroffenen Jagdbezirksinhaberrinnen oder Jagdbezirksinhaber zwei Wochen vor der Bewegungsjagd unterrichtet worden sind. Die Form der Anzeige bleibt offen. Bei gut kooperierenden Jagdnachbarn werden mündliche Absprachen reichen. Offen bleibt ebenfalls die Zahl der Bewegungsjagden. Der Organisationsaufwand ist sehr hoch und daher sind diese Jagden nur in sehr begrenzter Zahl möglich.

Die teilnehmenden Jagdausübungsberechtigten haben durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Überjagen vermieden wird. Dazu gehört z. B., weitjagende Hunde nicht direkt an der Grenze zum nicht teilnehmenden Jagdbezirk einzusetzen. Weitergehende Einschränkungen wie in befriedeten Bezirken bleiben unberührt.

Zu Nr. 2

In § 2 Abs. 1 BJagdG hat der Bund die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten bestimmt. Nach § 2 Abs. 2 BJagdG können die Länder weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen. Von dieser Ermächtigung hat das Land Sachsen-Anhalt im § 4 LJagdG Gebrauch gemacht und bisher Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria, Aaskrähe und Elster zu nach Landesrecht jagdbaren Tierarten bestimmt. Die Nilgans breitet sich immer stärker in Deutschland aus. Diese Entwicklung ist auch in Sachsen-Anhalt festzustellen. Die Nilgans befindet sich auf der Liste von invasiven

gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) nach Art. 4 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Für Arten der Unionsliste haben die Mitgliedstaaten Managementmaßnahmen zu ihrer Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung der Population einzuleiten. Acht Bundesländer (Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein) haben die Nilgans inzwischen zur jagdbaren Tierart erklärt und entsprechende Jagd- und Schonzeiten festgelegt, um sie zum Schutz der heimischen Artenvielfalt besser kontrollieren zu können. Mit vorstehender Änderung des § 4 LJagdG wird die Liste der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten in Sachsen-Anhalt um die Nilgans erweitert. Um der weiteren Vermehrung und Ausbreitung der Nilgans in Sachsen-Anhalt wirksam entgegenwirken zu können, ist die Aufnahme der Nilgans in das Jagdrecht sowie die anschließende Festlegung einer Jagdzeit (durch entsprechende Änderung des § 19 LJagdG-DVO) erforderlich.

Zu Nr. 3

Die Arbeit der Jagdgenossenschaften (§ 9 BJagdG, § 14 LJagdG) soll erleichtert werden. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 LJagdG bedarf die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossenschaft der Schriftform. Die Unterschrift des Vollmachtgebers musste bislang amtlich beglaubigt sein. Auf die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers soll künftig verzichtet werden. Die bisher geforderte amtliche Beglaubigung kann neben einem erheblichen bürokratischen Aufwand dazu führen, dass Formfehler den Willen des Vollmachtgebers unwirksam machen. Auch deshalb sollte in § 14 Abs. 4 der 2. Satz gestrichen werden (andere Länder verzichten schon seit längerem auf eine Beglaubigung, z. B. Sachsen).

Zu Nr. 4

In § 22 Abs. 4 LJagdG wird die Erhebung personenbezogener Daten zur Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines geregelt. Mit dem neuen Abs. 5 wird der Zweck der Erhebung dieser Daten konkretisiert (Vollzug § 11 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) sowie die Speicherung dieser Daten an die Laufzeit des Jagdscheins gebunden. Auf diese Weise werden die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt.

Zu Nr. 5 a)

aa) Nachdem in Bayern seit 2015 die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd gestattet ist, lockern immer mehr Länder waffenrechtliche Restriktionen, um den Einsatz von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen bei der Jagd zu ermöglichen. Das Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt verbietet es, die Jagd unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern auszuüben. Lediglich der Besitz und die Anwendung von Schalldämpfern für die beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken kann auf Antrag waffenrechtlich gestattet werden und ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen (§ 23 Abs. 5 LJagdG). In Bayern ist die Gestattung von Schalldämpfern möglich geworden, weil das bayerische Jagdgesetz lediglich vorgibt, dass die Jagdbehörden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot der Schusswaffen mit Schalldämpfern zulassen können. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jagdrechtliche Zuständigkeit) und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (waffenrechtliche Zuständigkeit) haben diesen unbestimmten Begriff

der „begründeten Einzelfälle“ mit entsprechenden Erlassen übereinstimmend so ausgelegt, dass im Rahmen der Ausnahmeentscheidung das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz zu berücksichtigen ist. Im Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt werden die Gründe, aus denen die oberste Jagdbehörde durch Verordnung das Verbot der Jagdausübung unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern einschränken kann, mit „Jagdpflege oder zur Vermeidung von Schäden“ abschließend genannt. Die obere Jagdbehörde kann durch Verfügung Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern bei der Jagd nur zulassen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, Landeskultur, Wahrung der Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störungen des biologischen Gleichgewichts. Der Gesundheitsschutz von Mensch und Tier (Jagdhunde) im Sinne einer Verminderung gesundheitlicher Beeinträchtigungen beim Hörvermögen durch den Schussknall ist ein unabweisbares Argument für den Einsatz von Schalldämpfern bei der Jagd. Es ist davon auszugehen, dass die dafür verfügbaren technischen Lösungen weiter verbessert werden und auf kurz oder lang die Verwendung von Schalldämpfern bei Jagdlangwaffen in ganz Deutschland erlaubt sein wird. Der Weg für eine Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern bei der Jagd sollte auch in Sachsen-Anhalt geebnet werden. Dazu bedarf es der Aufhebung des jagdgesetzlichen Verbotes der Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern bei der Jagd.

- bb) Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 LJagdG ist es verboten, die Jagd auf Wasserwild an und auf Gewässern mittels Bleischrot auszuüben. Der Gesetzgeber wollte hierdurch die Gewässer von Bleischroten freihalten. Die an und in Gewässern lebende Nutria sowie der oft an Gewässern vorkommende Waschbär (dem Jagdrecht unterliegende Haarwildarten und gleichzeitig invasive Arten) gelten nicht als Wasserwild (Federwild), so dass Nutrias und Waschbären von dem Verbot nicht erfasst werden, und somit bei deren Bejagung auch weiterhin Bleischrote in Gewässer gelangen können. Mit der Streichung der Wörter „auf Wasserwild“ ist es künftig generell verboten, die Jagd an und auf Gewässern mittels Bleischrot auszuüben.

Zu Nr. 5 b)

Mit der Änderung wird die Verordnungsermächtigung der obersten Jagdbehörde erweitert. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG im Tierseuchenfall bzw. aus Gründen der Tierseuchenprävention und -bekämpfung schnell aufzuheben, z. B. um bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Nachtzielgeräte und Saufänge einsetzen zu können.

Zu Nr. 5 c)

Die Ermächtigung der oberen Jagdbehörde nach § 23 Abs. 4 Satz 2, im Einzelfall durch Verfügung zu gestatten, Federwild zu wissenschaftlichen Zwecken mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen, wird durch die Änderung von § 27 Abs. 3 Nr. 1 gegenstandslos (vgl. auch § 1 Nr. 6. a) GE).

Zu Nr. 5 d)

Die Regelung nach Abs. 5, wonach die Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern bei der Jagd in befriedeten Bezirken der unteren Jagdbehörde anzuzeigen

ist, wird mit der Änderung von Abs. 2 Nr. 1 (d. h. der Zulassung der generellen Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung und damit über befriedete Bezirke hinaus) gegenstandslos (vgl. auch § 1 Nr. 5. a) aa) und b) GE.

Zu Nr. 6 a)

Die bisherige Befugnis der oberen Jagdbehörde, im Einzelfall durch Verfügung zu gestatten, Federwild zu wissenschaftlichen Zwecken mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen (§ 23 Abs. 4 Satz 2) und die Befugnis der oberen Jagdbehörde, im Einzelfall zu gestatten, zu wissenschaftlichen Zwecken Wild, auch Wild ohne Jagdzeit, in der Schonzeit zu erlegen (§ 27 Abs. 3 Satz 1), werden zusammengefasst und erweitert.

Zum einen wird der Zweck der Gestattung auf den Schutz besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten ausgeweitet. Zudem kann die obere Jagdbehörde künftig nicht nur den Fang von Federwild, sondern von Wild allgemein mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen gestatten. Außerdem darf mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen gefangenes Wild getötet werden. Ansonsten würde der Zweck des Fangens (Schutz besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten vor Prädatoren) nicht erreicht. Gleichzeitig stellt die Beschränkung der Fangjagd auf den Lebendfang sicher, dass Fehlfänge von Nichtzielarten wieder in die Freiheit entlassen werden können. Die Änderung ist vor allem zum Schutz der Großtrappe notwendig. Im Fiener Bruch als letztem Vorkommen der Großtrappe in Sachsen-Anhalt und einem der letzten Vorkommen in Deutschland hat sich der Bestand von einem absoluten Tiefpunkt mit fünf Tieren um den Jahrtausendwechsel bis heute auf über 40 Individuen erhöht. Das entspricht fast einem Drittel des bundesweiten Bestandes. Die Großtrappe ist damit eine besondere Verantwortungsart im Land Sachsen-Anhalt. Den gegenwärtigen Zuwachs im Verbreitungsgebiet verdankt die Population bisher der jährlichen Auswilderung von Jungvögeln, die in der Vogelschutzwarte Brandenburgs per Hand aufgezogen und dann in die Population des Fiener Bruchs integriert werden. Kurzfristig erweist sich diese Methode als sehr erfolgreich. Langfristig zielt der Trappenschutz im Fiener Bruch jedoch auf die Sicherung des Bestands durch einen ausreichend hohen Bruterfolg im Freiland ab. Für die Nachwuchsprobleme bei der Großtrappe sorgt seit Anfang der 1990er Jahre vor allem ein stark angestiegener Beutegreiferdruck, nicht zuletzt durch die Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten wie Waschbär, Marderhund und Mink. Bei der gegenwärtig geringen Zahl der in Deutschland lebenden ca. 125 Großtrappen wirken Verluste durch Beutegreifer überproportional negativ. Schutzbemühungen müssen deshalb alle bei Brut und Jungenaufzucht bestehenden Einflüsse berücksichtigen. Der Förderverein Großtrappenschutz e. V. initiiert seit Jahren mit Unterstützung der örtlichen Jäger eine intensive Raubsäugerbekämpfung im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht (die Großtrappe unterliegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG dem Jagdrecht). Hierbei kommen hauptsächlich Lebendfallen zum Einsatz. Um eine Steigerung der Nachwuchsrate bei der Großtrappe und den anderen im Gebiet vorkommenden Bodenbrütern langfristig zu erreichen, ist neben der Fortführung und weiteren Intensivierung der Raubwildbejagung vor allem ein verstärkter Schutz von Gelegen und Küken vor Aaskrähen und Kolkkraben erforderlich. Die Aaskrähe ist eine nach Landesrecht jagdbare Tierart. Für sie gilt eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 28. Februar. Der Kolkkrabe unterliegt dem Jagdrecht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz. Er genießt eine ganzjährige Schonzeit. Mit der Änderung sollen künftig auch bei Kolkkraben Ausnahmen vom ganzjährigen Bejagungsverbot aus dem

bisher nicht erfassten Grunde des Schutzes besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten zugelassen werden können.

Zu Nr. 6 b)

Die bisher durch die obere Jagdbehörde mögliche Gestattung im Einzelfall, Wild in der Schonzeit lebend zu fangen (§ 27 Abs. 3 Nr. 2), geht in der Änderung von Abs. 3 Nr. 1 (siehe Nr. 6 a) GE) mit auf und ist deshalb an dieser Stelle nicht mehr erforderlich. Auch ist jetzt geregelt, dass in der Schonzeit lebend gefangenes Wild getötet werden darf.

Zu Nr. 7

Durch die Ergänzung in § 32 Abs. 3 LJagdG wird geregelt, zu welchem Zweck und unter welchen Voraussetzungen die Jagdbehörde Telefonnummern und E-Mail-Adressen des Revierinhabers und der benannten Personen den für die Gefahrenabwehr zuständigen Sicherheitsbehörden und der Polizei übermitteln kann. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nr. 8

Durch die Neufassung des § 33 wird die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung bei der oberen Jagdbehörde beibehalten. Damit folgt der Gesetzentwurf den Anregungen der Jägerschaft und dem Regierungsentwurf der Jagdrechtsnovelle 2010 (Drucksache 5/2650). Gleichzeitig wird durch die Ausnahme „der nach § 4 nach Landesrecht jagdbaren Tierarten“ klargestellt, dass diese nicht ausgesetzt werden dürfen.

Zu Nr. 9 a)

Nach § 34 Abs. 1 LJagdG darf Wild nur in Notzeiten gefüttert werden und sofern es zur Eingewöhnung ausgesetzten Wildes erforderlich ist. Die Notzeitenregelung unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen Schalenwild und anderen Wildarten. Die lediglich anzeigepflichtige Fütterung zur Eingewöhnung ausgesetzten Wildes trifft darum auch auf Niederwild zu. Notzeiten sind von der Jagdbehörde im Einzelfall und bezogen auf die örtlichen Verhältnisse und die jeweilige Wildart festzustellen. Dabei ist zu beachten, dass für das Niederwild bereits nach der Ernte in der ackerbaulich genutzten Feldflur auf großen, zusammenhängenden, abgeernteten und gepflügten Flächen eine Notzeit entstehen kann, die je nach Witterung mehrere Wochen bis zum Aufgang der Wintersaat andauern kann. Weiterhin ist zu beachten, dass insbesondere für Fasanen- und Rebhuhnküken im Frühjahr die ersten ca. 21 Aufzuchtstage wegen des Mangels an lebensnotwendigen Insekten in der intensiv genutzten Feldflur in der Regel eine Notzeit darstellen. Dieser Umstand soll vor allem in den Niederwildrevieren berücksichtigt werden, in denen sich ein stark rückläufiger Trend der vorhandenen Niederwildbesätze abzeichnet. Die Fütterung mit einem speziellen Aufzuchtfutter mit Zusatz von entsprechenden proteinhaltigen Erzeugnissen für die Fasanen- und Rebhuhnküken in dieser begrenzten Zeit widerspricht auch nicht dem Sinn der aufgrund der BSE-Problematik¹ mit Gesetz vom 13. Dezember 2001 getroffenen Regelung des § 34 Abs. 4 LJagdG. Entsprechende Fütterungen finden denn auch nur in entsprechenden Auswilderungsgehegen im Revier statt, aus denen die Küken nach der Aufzuchtzeit bzw. der Eingewöhnung entlassen werden. Die

¹ **Bovine Spongiforme Enzephalopathie**, kurz BSE, (deutsch: „bei Rindern auftretende schwammartige Rückbildung von Gehirnschubstanz“) oder umgangssprachlich auch Rinderwahn genannt, ist eine Tierseuche. Die tödliche Erkrankung des Gehirns vor allem bei Hausrindern wird vermutlich durch Prionen (atypisch gefaltete Proteine) verursacht (Wikipedia).

Ausnahmeregelung dient damit zur Klarstellung der Rechtslage und gleichzeitig der Behebung von Rechtsunsicherheiten. Eine entsprechende klarstellende Verfügung hatte das Landesverwaltungsamt bereits am 27. August 2014 an die Jagdbehörden gerichtet. Mit der Änderung soll diese Sachlage in das Landesjagdgesetz eingearbeitet werden.

Zu Nr. 9 b)

Folgeänderung infolge von Nr. 9 a).

Zu Nr. 10

Mit der Streichung der Sonderzuständigkeit der Forstbehörden im ehemaligen § 39 LJagdG und Einfügung des § 48a durch die Jagdrechtsnovelle 2011 wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten eine zusätzliche Aufgabe (Jagdbehörde nach LJagdG bzw. zuständige Behörde nach BJagdG auch für Eigenjagdbezirke des Landes und des Bundes) übertragen. Damit wurden die Landkreise und kreisfreien Städte schwerpunktmäßig auch für die Abschussplanung (§ 21 BJagdG, § 26 LJagdG) der Landes- und Bundesforsten zuständig. Auf Verlangen der kommunalen Spitzenverbände wurde dafür nach dem Grundsatz der Konnexität eine Kostenregelung in das Gesetz aufgenommen. Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelung erscheint deren Fortbestand nicht weiter erforderlich. Mit dem Vollzug der Kostenregelung ist ein nicht unerheblicher und unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand auf allen drei Verwaltungsebenen, also auch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten verbunden. Ein tatsächlich nachweisbarer Mehraufwand der Jagdbehörden besteht demgegenüber nicht. Zu beachten ist auch, dass mit der Neufassung des § 26 LJagdG (Abschussplanung) im Zuge der Jagdrechtsnovelle 2011 wesentliche Vereinfachungen in Bezug auf die Abschussplanung eingeführt worden sind. So kann nach § 26 Abs. 1 Satz 2 die Jagdbehörde auf die Vorlage eines Abschussplanes für Rehwild im Benehmen mit dem Jagdbeirat verzichten. Von dieser Regelung machen derzeit über die Hälfte der Jagdbehörden in Sachsen-Anhalt Gebrauch. Rehwild ist die bei weitem häufigste Wildart in Sachsen-Anhalt und bildet gleichzeitig den Schwerpunkt bei der Abschussplanung. Wenn diese Pläne nun vom behördlichen Verfahren freigestellt sind, ergibt sich damit eine wesentliche Arbeitsentlastung für die unteren Jagdbehörden, da die Abschussplanung bei den durch das Landesjagdgesetz übertragenen Aufgaben der Jagdbehörde und der zuständigen Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes vom Umfang her die stärkste Bedeutung hat. Bei einer Aufhebung des jetzigen § 48a LJagdG steht es denjenigen Jagdbehörden, die bislang noch nicht von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, frei, diese Möglichkeit ebenfalls anzuwenden. Sofern Bund und Land mit ihren staatlichen Jagdbezirken Mitglied von anerkannten Hegegemeinschaften (§ 15 LJagdG) sind, entfällt auch hier das separate Abschussplanverfahren, was zu einer weiteren Aufwandsreduzierung beiträgt. Eine jährliche Berechnung und Zahlung von 25 Euro je staatlichem Eigenjagdbezirk und Jahr an die Landkreise und kreisfreien Städte ist vor diesem Hintergrund nicht mehr angezeigt.

Zu Nr. 11

Die Bezugnahme im bisherigen § 48b Abs. 2 LJagdG auf § 30 Abs. 2 DSGVO LSA wird sich voraussichtlich bis Ende des Jahres erledigen, da das Ministerium für Inneres und Sport beabsichtigt, bis dahin das bisherige Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 ersetzen zu lassen. Daher sollte aus heutiger Sicht die Bezugnahme entfallen und stattdessen der konkrete Wortlaut

des § 30 Abs. 2 DSG LSA Aufnahme im Absatz 2 des § 48b finden. Darüber hinaus wird Abs. 3 neu gefasst, um ihn an die Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.

Zu Nr. 12

Die Einfügung des § 48c (neu) dient der Aufnahme der sprachlichen Gleichstellungsklausel.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Auswertung des Anhörungsverfahrens

I. Verbände, die angehört wurden und zum Gesetzentwurf Stellung genommen haben

- 1 Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer e. V.
- 2 Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) Sachsen-Anhalt
- 3 Bauernbund Sachsen-Anhalt e. V.
- 4 Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
- 5 Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e. V.
- 6 Forstverein Sachsen-Anhalt e. V.
- 7 Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
- 8 Landesanglerverband (DAFV) Sachsen-Anhalt e. V.
- 9 Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
- 10 Landesverband der Berufsjäger Sachsen-Anhalt e. V.
- 11 Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- 12 Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.

II. Verbände, die angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben

- 13 Landesanglerverband (VDSF) Sachsen-Anhalt e. V.
- 14 Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.
- 15 Bund Deutscher Forstleute Landesverband Sachsen-Anhalt
- 16 Bund für Natur und Umwelt (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
- 17 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt
- 18 Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e. V.
- 19 Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
- 20 NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
- 21 Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)

22 Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.

23 Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.

24 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

25 Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.

III. Angehörte Behörden

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

IV. Außerhalb der Verbandsanhörung abgegebene Stellungnahmen

Kreisjägermeister der Stadt Dessau-Roßlau

Kreisjägermeister der Landeshauptstadt Magdeburg

Kreisjägermeister des Landkreises Jerichower Land

V. Auswertung der im Rahmen der Anhörung abgegebenen Stellungnahmen (zum GE Stand 18. Juli 2018)

a) Verbände

Gesetzentwurf zur Änderung LJagdG (Stand 18.7.2018)		Änderungsantrag/Stellungnahme		MULE	
Lfd. Nr.	§	Verband	Inhalt/Vorschlag	Votum	Begründung
1. d)	2 (3) neu	Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.	hinter „gegen ein Überjagen“ Einfügen der Worte „durch die teilnehmenden Jagdausübungsberechtigten“	Ablehnung	Redundant.
1. d)	2 (3) neu	KJM Stadt Dessau-Roßlau LHS Magdeburg LK Jerichower Land	die Formulierung "geeignete organisatorische Maßnahmen" ist zu unkonkret	Ablehnung	Keine Überregulierung. Nur grundsätzliche Regelung erforderlich.
1. d)	2 (3) neu	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	starre Fristsetzung und Kopplung der Duldungspflicht an "weitere organisatorische Maßnahmen" aufheben; Vorschlag Neufassung: „(3) Bei einer Bewegungsjagd auf Schalenwild sind die Jagdausübungsberechtigten <u>beteiligter</u> Jagdbezirke verpflichtet, das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden zu dulden.“	Ablehnung	Das Überjagen der Hunde stellt nach BGB einen Eingriff in das Eigentum dar. Insofern besteht eine Mitwirkungspflicht der eingriffsverursachenden Person. Ohne Information keine Rechtssicherheit. Bei beteiligten Jagdbezirken stellt sich das Problem nicht.
1. d)	2 (3) neu	Landesverband der Berufsjäger Sachsen-Anhalt e.V.	Abgrenzung zur Gesellschaftsjagd	Ablehnung	Bewegungsjagd ist ein Sammelbegriff für Treib-, Drück- oder Stöberjagd. Begriff Gesellschaftsjagd nicht definiert.

Gesetzentwurf zur Änderung LJagdG (Stand 18.7.2018)		Änderungsantrag/Stellungnahme		MULE	
Lfd. Nr.	§	Verband	Inhalt/Vorschlag	Votum	Begründung
1. d)	2 (3) neu	Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) Sachsen-Anhalt	Wegfall der Informationspflicht, dafür Begrenzung der Anzahl der Bewegungsjagden auf z.B. 3 je Jahr	Ablehnung	Informationspflicht stellt Mitwirkungspflicht dar; Begrenzung der Anzahl ist nicht praktikabel und erübrigt sich, da der Organisationsaufwand für Bewegungsjagden sehr groß ist. Daher Anzahl von vornherein limitiert.
1. d)	2 (3) neu	Waldbesitzerverband	Streichung von "... und geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen wurden".	Ablehnung	Mitwirkungspflicht.
1. d)	2 (3) neu	Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Klarstellung, wer Maßnahmen zu treffen hat	Ablehnung	Maßgabe gilt für alle Jagdbeteiligten, Klarstellung nicht erforderlich.
2.	4 Nr. 2 b)	Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.	Änderung der lateinischen Bezeichnung für die Nilgans in "Alopochen aegyptiaca"	Zustimmung	redaktionelle Änderung.
5. a) bb)	23 (2) Nr. 3	Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Sachsen-Anhalt e.V.	Ablehnung des Verbotes von bleihaltiger Munition	Ablehnung	siehe Begründung Gesetzentwurf.
5. a) bb)	23 (2) Nr. 3	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	Zustimmung mit Ergänzung: Schrotschuss vom Gewässer weg erlauben	Ablehnung	siehe Begründung Gesetzentwurf. In der Praxis nicht kontrollierbar.

Gesetzentwurf zur Änderung LJagdG (Stand 18.7.2018)		Änderungsantrag/Stellungnahme		MULE	
Lfd. Nr.	§	Verband	Inhalt/Vorschlag	Votum	Begründung
5. b)	23 (3)	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	Zusätzliche Aufnahme der Worte: "Vorbeugung vor Wildseuchen oder deren Bekämpfung"	Zustimmung	Sinnvoll. § 23 (3) neu: Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung aus Gründen der Jagdpflege, zur <u>Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung</u> oder zur Vermeidung von Schäden die Verbote der Absätze 1 und 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes einzuschränken.
7.	31a neu	Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.	Wir halten die folgende Überlegung für richtig und angemessen: Wild ist solange herrenlos, bis der berechnigte Jäger es sich durch Tötung aneignet. Solange es dagegen ohne Jagdfolge - seuchenbedingt - zu Tode kommt, muss die Allgemeinheit für die Entsorgung einstehen. Die Passage des Gesetzes ist in dem vorstehenden Sinne zu überarbeiten.	Streichung § 31a neu	Nach erneuter fachlicher/rechtlicher Prüfung wird aus jagdrechtlicher Sicht kein Regelungsbedarf mehr gesehen.
7.	31a neu	KJM Stadt Dessau-Roßlau LHS Magdeburg LK Jerichower Land	Klarstellung, wer zahlungs- und handlungspflichtig ist	Streichung § 31a neu	Nach erneuter fachlicher/rechtlicher Prüfung wird aus jagdrechtlicher Sicht kein Regelungsbedarf mehr gesehen.
7.	31a neu	Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.	Konkretisierung "wie und wo" entsorgt wird und wer die Kosten trägt	Streichung § 31a neu	Nach erneuter fachlicher/rechtlicher Prüfung wird aus jagdrechtlicher Sicht kein Regelungsbedarf mehr gesehen.

Gesetzentwurf zur Änderung LJagdG (Stand 18.7.2018)		Änderungsantrag/Stellungnahme		MULE	
Lfd. Nr.	§	Verband	Inhalt/Vorschlag	Votum	Begründung
7.	31a neu	Waldbesitzerverband	Einführung einer Entschädigungsregelung	Streichung § 31a neu	Nach erneuter fachlicher/rechtlicher Prüfung wird aus jagdrechtlicher Sicht kein Regelungsbedarf mehr gesehen.
7.	31a neu	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) Sachsen-Anhalt	Streichung § 31a	Streichung § 31a neu	Nach erneuter fachlicher/rechtlicher Prüfung wird aus jagdrechtlicher Sicht kein Regelungsbedarf mehr gesehen.
6. a)	27 (3) Nr. 1	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	Formulierung zur Steigerung der Rechtssicherheit: "...Wild <u>ganzzjährig</u> zu erlegen..."	Ablehnung	Eine vorhandene Schonzeit impliziert immer auch eine Jagdzeit (außer ganzzjährige Schonzeit). Jagdzeit und gestattete Erlegung in der Schonzeit zusammen ergeben immer eine ganzzjährige Bejagung.
9.	33	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	Kein prinzipielles Verbot des Aussetzens von Schalenwild, sondern eine Genehmigungspflicht	Zustimmung	siehe Änderung. § 16 (2) LWaldG, Wild ist untrennbarer Bestandteil des Waldes. Aussetzen von Schalenwild eher theoretischer Natur.
10.	34 (4) Satz 2 neu	Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.	Genehmigungspflicht für Wild-Fütterung mit proteinhaltigem Futter, da der konkrete Bezug zu den einzelnen Revieren besser gegeben ist	Ablehnung	umfasst nur die Aufzucht.

Gesetzentwurf zur Änderung LJagdG (Stand 18.7.2018)		Änderungsantrag/Stellungnahme		MULE	
Lfd. Nr.	§	Verband	Inhalt/Vorschlag	Votum	Begründung
11.	48a	Kommunale Spitzenverbände	Beibehaltung des § 48a und Erhöhung der Ausgleichszahlungen von derzeit 25 auf 360 Euro	Ablehnung	Forderung einer Kostenerhöhung um 1.440 Prozent (!) nicht nachvollziehbar; siehe Begründung GE

b) Behörden

Gesetzentwurf zur Änderung LJagdG (Stand 18.7.2018)		Änderungsantrag/Stellungnahme		MULE	
Lfd. Nr.	§	Behörde	Inhalt/Vorschlag	Votum	Begründung
1. d)	2 (3) neu	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	Die Staatssekretärskonferenz am 30.07.2018 hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung gebeten, die Vorschriften zur Duldungspflicht beim Überjagen von Jagdhunden im Rahmen der Anhörung zu prüfen. Mit Schreiben vom 24.08.2018 hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung mitgeteilt, dass nach eingehender Prüfung keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einführung einer Duldungspflicht beim Überjagen von Jagdhunden gemäß § 2 Abs. 3 (neu) des Gesetzentwurfs erhoben werden.	Entfällt	Prüfungsauftrag.
8.	32 (3) Satz 2	Landesbeauftragter für den Datenschutz	Konkretisierung des Begriffs "Kontaktdaten"; Schaffung einer Datenübermittlungsgrundlage für die Daten des Revierinhabers	Zustimmung	siehe Neufassung.
13.	48a (3) [48b alt]	Landesbeauftragter für den Datenschutz	Da der Begriff "Weiterverarbeitung" nicht definiert ist, ist die Verwendung unzulässig;	Zustimmung	Neufassung: „(3) Personenbezogene Daten, die bei der Verwendung von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, sind unverzüglich zu löschen; ihre Verarbeitung ist unzulässig.“

VI. Auswertung der außerhalb der Verbandsanhörung abgegebenen Stellungnahmen

Gesetzentwurf zur Änderung LJagdG (Stand 18.7.2018)		Änderungsantrag/Stellungnahme		MULE	
Lfd. Nr.	§	Verband	Inhalt/Vorschlag	Votum	Begründung
1. d)	2 (3) neu	KJM Stadt Dessau-Roßlau LHS Magdeburg LK Jerichower Land	die Formulierung "geeignete organisatorische Maßnahmen" ist zu unkonkret	Ablehnung	Keine Überregulierung. Nur grundsätzliche Regelung erforderlich.
7.	31a neu	KJM Stadt Dessau-Roßlau LHS Magdeburg LK Jerichower Land	Klarstellung, wer zahlungs- und handlungspflichtig ist	Streichung § 31a neu	Nach erneuter fachlicher/rechtlicher Prüfung wird aus jagdrechtlicher Sicht kein Regelungsbedarf mehr gesehen.

Auswertung von Änderungsvorschlägen, die nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes waren

betroffenes Gesetz	Änderungsantrag/Stellungnahme		MULE	
	Verband	Inhalt/Vorschlag	Votum	Begründung
§ 2 (3) LJagdG Ge- setzentwurf	KJM Stadt Dessau-Roßlau LHS Magdeburg LK Jerichower Land	Ergänzend soll eine Ermächtigung für Hundeführer zur Erlegung von krankem Wild in den Nachbarrevieren aufgenommen werden.	Ablehnung	Wildfolgevereinbarungen sind unabhängig von Bewegungsjagden zu treffen
§ 4 LJagdG	Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.	Aufnahme von Biber und Wolf in das Landesjagdrecht mit Schonzeitenregelung	Ablehnung	Nicht Gegenstand des GE
§ 4 LJagdG	Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Aufnahme von Biber und Wolf in das Landesjagdrecht mit Abschussplanung durch die Behörden	Ablehnung	Nicht Gegenstand des GE
§ 8 (3) LJagdG NEU	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	Die Angaben nach Abs.1 dürfen jeweils nur für die Dauer der Erlaubnisse gespeichert werden.	Ablehnung	entsprechende Regelungen bereits im Bundes- und Landes-Datenschutzgesetz
§ 14 (6) LJagdG NEU	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. AG der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauernverband KJM Stadt Dessau-Roßlau KJM LK Jerichower Land KJM Magdeburg	Kostenlose Bereitstellung der Katasterdaten für Jagdgenossenschaften Vorschlag einer Neufassung wurde durch LJV unterbreitet: NEU § 21 LJagdG Abs.6 (6) § 21 Abs. 2 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt gilt für Jagdgenossenschaften entsprechend. An die Stelle der Bundes- und Landesbehörden sowie Gemeinden und Landkreise treten die Jagdgenossenschaften.	Zustimmung	Aufgrund der Anhörung Wiederaufnahme in den GE wünschenswert – aber keine Mitzeichnung seitens MLV
§ 15 (2) Nr. 2.b) LJagdG	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	„Das Verfahren für die Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplans und eines Lebensraumgutachtens muss geregelt sein.“	Ablehnung	Aufwand für Hegegemeinschaft zu groß, Hegegemeinschaften würden dadurch infrage gestellt

betroffenes Gesetz	Änderungsantrag/Stellungnahme		MULE	
	Verband	Inhalt/Vorschlag	Votum	Begründung
§ 18 (4) LJagdG Gesetzentwurf	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	Die Angaben nach Abs.3 dürfen jeweils nur für die Dauer der Erlaubnisse gespeichert werden.	Ablehnung	entsprechende Regelungen bereits im Bundes- und Landes-Datenschutzgesetz
§ 23 (1) LJagdG	KJM Stadt Dessau-Roßlau KJM LK Jerichower Land KJM Magdeburg	Ausnahme für das Verbot von Kraftfahrzeugen auf Wild zu schießen bei Erntejagden	Ablehnung	LJagdG § 23 (4) lässt bereits Ausnahmeregelungen zu
§ 23 (1) LJagdG	Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Streichung § 23 (1) Nr.1 (Ausdehnung des Verbotes auf noch angekoppelte Anhänger)	Ablehnung	LJagdG § 23 (4) lässt bereits Ausnahmeregelungen zu
§ 23 (3) LJagdG Waffengesetz Ziff. 1.2.4.2. der Anlage 1, Abschnitt 1	Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.	Die Nutzung von Nachtzielgeräten, egal welcher Form, unabhängig vom Seuchenfall	Ablehnung	Die Forderung widerspricht dem Waffengesetz
§ 23 (3) LJagdG Waffengesetz Ziff. 1.2.4.2. der Anlage 1, Abschnitt 1	Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Einsatz von Nachtsichtgeräten	Entfällt	Nachtsichtgeräte sind bereits zulässig
§ 26 (1) LJagdG	Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Die Abschussplanung für Rehwild sollte eigenständig in den jeweiligen Landkreisen geregelt werden.	Ablehnung	die Forderung widerspricht dem BJagdG
§ 31 (31) LJagdG	Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	Streichung § 31 (3)	Ablehnung	nicht existent
§ 2 (2) VwKostG LSA	KJM Stadt Dessau-Roßlau KJM LK Jerichower Land KJM Magdeburg	Verzicht auf die Trichinengebühr bei Schwarzwild	Ablehnung	keine Zuständigkeit des MULE sondern des Sozialministeriums

betroffenes Gesetz	Änderungsantrag/Stellungnahme		MULE	
	Verband	Inhalt/Vorschlag	Votum	Begründung
Hegerichtlinie und VO Jagd- und Schonzeiten	Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)	Rehwild und Schmalwild (Rot- und Damwild) bejagbar ab 01.April, ohne Jagdpause für Rotwild im Juli	Entfällt	nicht Bestandteil des LJagdG